

LOTHAR GRUCHMANN

## „BLUTSCHUTZGESETZ“ UND JUSTIZ

### Zu Entstehung und Auswirkung des Nürnberger Gesetzes vom 15. September 1935

Im Gegensatz zu manchen anderen der nach 1933 in Deutschland geschaffenen strafrechtlichen Vorschriften hatte das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre („Blutschutzgesetz“) vom 15. September 1935 keine Wurzel in den herkömmlichen Reformvorstellungen der Justiz, sondern ging von der NSDAP und der politischen Führung aus. Die Forderung des Parteiprogramms, daß nur ein Mensch „deutschen Blutes“ Staatsbürger sein könne und jeder andere als Gast „unter Fremdengesetzgebung“ stehen müsse<sup>1</sup>, auch auf das Gebiet des Strafrechts zu übertragen und die „Reinerhaltung der Rasse“ mit strafrechtlichen Mitteln zu erzwingen, war keineswegs neu: diese Forderung hatte schon Alfred Rosenberg in seinem Mythos des 20. Jahrhunderts vertreten<sup>2</sup>. Am 13. März 1930 brachte die nationalsozialistische Fraktion unter Frick im Reichstag den Entwurf eines „Gesetzes zum Schutz der deutschen Nation“ ein, wonach „wegen Rassenverrats mit Zuchthaus“ und dauerndem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden sollte, „wer durch Vermischung mit Angehörigen der jüdischen Blutsgemeinschaft oder farbiger Rassen zur rassischen Verschlechterung und Zersetzung des deutschen Volkes beiträgt oder beizutragen droht [!]“; in besonders schweren Fällen sollte auch auf Todesstrafe erkannt werden können<sup>3</sup>. Mag dieser radikale Antrag auch nur eine situationsbedingte Demonstration in der Debatte um das Republiksschutzgesetz gewesen sein, über deren Konsequenzen – insbesondere hinsichtlich des Strafmaßes – sich seine Urheber keine verantwortlichen Gedanken zu machen brauchten, da er damals ohnehin keine Aussicht auf Verwirklichung hatte, so steckte in ihm doch ein ernstzunehmender Kern nationalsozialistischer Programmatik. Dafür ist symptomatisch, daß der nationalsozialistische Strafrechtslehrer Graf Gleispach den „gedanklichen Inhalt“ dieser Vorlage auf der 25. Tagung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Frankfurt a. M. im September 1932 verteidigte<sup>4</sup>. Daß diese Überlegungen von seiten nationalsozialistischer Juristen durchaus ernst genommen

<sup>1</sup> Vgl. die Punkte 4 u. 5 des Parteiprogramms. A. Rosenberg (Hrsg.), Das Parteiprogramm. Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP, 21. Aufl., München 1941, S. 15 ff.

<sup>2</sup> Vgl. A. Rosenberg, Der Mythos des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltkämpfe unserer Zeit, 4. Aufl., München 1932, S. 569: „Ehen zwischen Deutschen und Juden sind zu verbieten ... Geschlechtlicher Verkehr, Notzucht usw. zwischen Deutschen und Juden ist je nach der Schwere des Falles mit Vermögensbeschlagnahme, Ausweisung, Zuchthaus und Tod zu bestrafen.“

<sup>3</sup> Vgl. §§ 5 u. 7 des Entw., Änderungsantrag Dr. Frick und Genossen zum RepubliksschutzG v. 12. 3. 30 (Reichstag, IV. Wahlperiode 1928, Drucksache Nr. 1741, ausgegeben am 13. 3. 1930).

<sup>4</sup> Vgl. Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Neue Folge, 6. Bd., Berlin und Leipzig 1933, S. 168.

wurden, zeigen die Vorschläge des preußischen Justizministers Kerrl und seines Staatssekretärs Freisler zur Strafrechtsreform, die im September 1933 in der Denkschrift „Nationalsozialistisches Strafrecht“ veröffentlicht wurden. Zum „Schutz von Rasse und Volkstum“ wurden darin vier Tatbestände aufgestellt, von denen der erste und wichtigste später im Nürnberger Blutschutzgesetz verwirklicht werden sollte: der „Rasseverrat“, d. h. die Eheschließung und der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Deutschblütigen und „Angehörigen fremder Blutgemeinschaften“ – als besonders schwerwiegend dann, wenn die Tat unter arglistigem Verschweigen oder Täuschung über die Rassezugehörigkeit begangen wurde –, ferner die „Verletzung der Rassenehre“, d. h. der „in schamloser Weise öffentlich [gepflogene] Verkehr mit Angehörigen farbiger Rassen“, und die beiden Tatbestände der „Rassengefährdung“, d. h. der Verstoß gegen die „sonstigen zur Reinerhaltung und Veredelung der deutschen Blutgemeinschaft ergangenen gesetzlichen Vorschriften“ sowie das böswillige Opponieren gegen die entsprechenden Aufklärungsmaßnahmen des Staates<sup>5</sup>.

Als diese radikalen Forderungen der preußischen Denkschrift im Juni 1934 in der amtlichen Strafrechtskommission zur Erörterung kamen, wurden sie gegen Freislers Widerstand abgelehnt und in den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs zunächst nicht aufgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung war nicht etwa, daß allein schon die Veröffentlichung der preußischen Denkschrift mit ihren die farbigen Völker diskriminierenden Vorschlägen vor allem in den asiatischen Staaten einen Sturm der Entrüstung ausgelöst, die außenpolitischen Beziehungen zu Indien, Japan, Ceylon und Südamerika beeinträchtigt und zu einem sofort einsetzenden Boykott deutscher Waren geführt hatte<sup>6</sup>. In der Sitzung der Strafrechtskommission am 5. Juni 1934 verneinte Reichsjustizminister Gürtner vielmehr grundsätzlich die Absicht, sich „strafrechtlich zu einem solchen Rassenschutz zu bekennen“<sup>7</sup>. Er gab zu bedenken, ob dieses Ziel überhaupt „auf dem Wege des Strafrechtes mit Strafsanktionen, man könnte sagen: forciert“ werden solle, oder ob man nicht „darauf vertrauen [könne], daß die Nachteile der Rassenmischung durch eine gewisse sehr weitreichende, tiefgreifende Änderung in der Erziehung“ vermieden werden könnten. Wenn man aber tatsächlich die Rasse strafrechtlich schützen wolle, so gehe das nicht – darüber müsse man sich klar sein –, „ohne ein trennendes Ehehindernis zu schaffen“, d. h. *zivilrecht-*

<sup>5</sup> Vgl. Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933, S. 47 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Schr. des Ausw. Amtes an die Reichskanzlei v. 31. 12. 34 (Akten der RK, BA Sign. R 43 II/1514). Auf die Initiative des Ausw. Amtes hin war es gelungen, die betroffenen Nationen durch öffentliche Erklärungen wieder zu beruhigen.

<sup>7</sup> Zum folgenden vgl. stenogr. Prot. der Strafrechtskommission 37. Sitzung, Dienstag, den 5. Juni 1934 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/852). Im Gegensatz zu den anderen Protokollen wurde das Protokoll dieser Sitzung, soweit es sich auf die Erörterung des strafrechtlichen Rassenschutzes bezog, nicht für den internen Dienstgebrauch gedruckt, da das Ausw. Amt gebeten hatte, „alles zu tun, um zu verhindern, daß über die Beratungen der Strafrechtskommission auf dem gedachten Gebiet irgendetwas an die Öffentlichkeit gelangt“, a. a. O.). Auch die gedruckten Protokolle waren vertraulich, aus ihnen durfte in Veröffentlichungen nicht zitiert werden (vgl. Schr. des RJM an die Bibliothek des RG v. 27. 7. 37, a. a. O., Sign. R 22/855).

lich das Eingehen einer „Mischehe“ für unerlaubt und nichtig zu erklären, wobei *strafrechtlich* dann nach dem Modell der Bigamie verfahren werden müsse. Ein solches Eheverbot aber sei eine Entscheidung von so außerordentlicher Tragweite, daß sie nicht von der Strafrechtskommission, sondern nur von der politischen Führung zu dem von ihr als geeignet angesehenen Zeitpunkt getroffen werden könne. Im gegenwärtigen Entwurf dürfe daher ein solcher Straftatbestand schlechterdings nicht formuliert werden<sup>8</sup>. Wenn aber die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener Rassen nicht verboten werden könne, sei es auch nicht möglich, den außerehelichen Geschlechtsverkehr zu untersagen. Bei einer Schwangerschaft würden überdies beide Elternteile im gemeinsamen Interesse eine arische Vaterschaft vorschreiben und das Kind somit als Arier ausgeben, womit gerade das Gegenteil des rassepolitisch Erstrebten erreicht werde. Diese nachteilige Folge könne nur dann verhindert werden, wenn es Mittel gäbe, „um einigermaßen zuverlässig aus objektiven Merkmalen festzustellen, daß das Kind kein Mischling ist“. Die Frage Gürtners nach solchen einwandfreien Mitteln mußte der anwesende Rassereferent des Reichsinnenministeriums, Oberregierungsrat Lösener, verneinen.

Die beiden Berichterstatter der Strafrechtskommission zu den erörterten Fragen, Vizepräsident Grau aus dem Preußischen Justizministerium und der auf Wunsch Gürtners in die Kommission aufgenommene Berliner Strafrechtslehrer Prof. Kohlrausch – dessen Reformideen den Nationalsozialisten von jeher zu „liberalistisch“ gewesen waren und der deshalb 1933 auch den Vorsitz der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung hatte niederlegen müssen – unterstützten Gürtners Absicht. Dabei begründete Grau die Ablehnung jedoch nicht mit prinzipiellen Bedenken, sondern mit der momentanen außenpolitischen Lage. In seinen Ausführungen, die von gelegentlichen antisemitischen Äußerungen nicht frei waren<sup>9</sup>, meinte er im Gegensatz zu Gürtner, daß die Erfüllung des Parteiprogramms auf diesem Gebiet durch Erziehung und Aufklärung allein nicht erreicht werden könne, sondern dazu gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden müßten; insbesondere sei es notwendig, „ein gesetzliches Ehehindernis zu schaffen und auf diesem aufbauend jegliche Art der geschlechtlichen Vermischung zwischen Juden und Deutschstämmigen unter Strafschutz zu stellen“. Fest stehe jedoch, „daß es unsere heutige außenpolitische Lage nicht gestattet, die bestehenden Wünsche in dieser Richtung gesetzgeberisch, insbesondere strafrechtlich, restlos zu erfüllen“. Da man aber gegenwärtig das „Kernstück des Rassenschutzes, Ehehindernis, strafrechtliches Verbot der Vermi-

<sup>8</sup> Für die Situation bezeichnend war Gürtners Äußerung an anderer Stelle des Protokolls: „Ob das in sechs Monaten oder in einem Jahr noch so ist, weiß keiner von uns.“

<sup>9</sup> Vgl. z. B.: Alle Maßnahmen seien erfolglos, „solange es den Juden noch gestattet ist, unsere Rasseangehörigen zu verseuchen [!]. Die Juden stellen ein ganz unerhörtes orientalisches Rassegemisch dar, das, wie die Geschichte lehrt, überall, wo es hinkommt, die Völker zu sich herunterzieht und die Rassen vernichtet.“ Es sei dahingestellt, ob Grau (bis 1931 Mitglied der DVP, erst seit Frühjahr 1933 Parteigenosse), der an der preuß. Denkschrift mitgearbeitet hatte, diesen Ton lediglich anschlug, um die ablehnende sachliche Entscheidung seinem anwesenden Vorgesetzten Freisler gegenüber um so glaubwürdiger vertreten zu können.

schung“, nicht verwirklichen könne, sei es auch nicht zweckmäßig, „in Nebenpunkten einen strafrechtlichen Rassenschutz zu gewähren“, d. h. die anderen einschlägigen Tatbestände der preußischen Denkschrift in das neue StGB aufzunehmen. Gerade die dort vorgeschlagene Vorschrift über die „Verletzung der Rasseehre“, die den Verkehr mit Farbigen verbieten wolle, habe zu Protesten von Regierungen farbiger Völker geführt, obwohl der Tatbestand ausdrücklich auf den „in schamloser Weise öffentlich“ erfolgenden Verkehr eingeschränkt worden sei. Von den beiden in der Denkschrift angeführten Tatbeständen der „Rassengefährdung“ werde derjenige, der das böswillige Entgegenwirken gegen die rassenpolitischen Aufklärungsmaßnahmen betreffe, bereits durch einen anderen Paragraphen des neuen StGB-Entwurfs erfaßt, wonach jede öffentliche Aufforderung zum Verstoß gegen Anordnungen und Empfehlungen der Regierung unter Strafe gestellt sei<sup>10</sup>. Grau empfahl daher, „unter den gegebenen Umständen vorläufig gar nichts über den Rassenschutz in das Strafgesetzbuch zu bringen“. Kohlrusch trat dieser Empfehlung mit grundsätzlicheren Argumenten bei, die die Tauglichkeit des Strafrechts als Mittel zur Erreichung dieses Zielles verneinten. Sicher werde eine Strafbestimmung generalpräventiv wirken, bedenklich seien aber ihre Nebenwirkungen:

„Erpressungen, Denunziationen usw. von den Partnern einer auseinandergegangenen Verbindung oder von dritter Seite würden nicht nur eine erschreckende Zahl erreichen, sondern auch ein ganz besonders unerfreuliches, ja widerwärtiges Gesicht annehmen. Wichtiger ist mir aber ein zweites Bedenken, nämlich daß gerade auf diejenigen, die den Grundsatz der Rasseinheit nicht schon als einen volksethisch verpflichtenden anerkennen, mit Strafbestimmungen hier wenig Eindruck gemacht würde; daß diese sich durch Strafbestimmungen zu allerletzt zu ihm bekehren würden, daß sie vielleicht sogar in einer erbitterten Auflehnung gegen jenen Grundsatz bestärkt werden könnten ... Jedes Strafgesetz setzt die Möglichkeit einer inneren Empfangsbereitschaft voraus. Hier aber liegt es so, daß bei den einen diese Möglichkeit fehlt und daß die anderen ein Strafgesetz nicht nötig haben. Aus diesem Grunde glaube ich, daß hier Strafbestimmungen weder opportun wären, noch überhaupt zu dem Gebiet, um das es sich hier handelt, passen. Hier muß man, wenn man es für richtig hält, mit anderen Mitteln wirken.“

Nicht durch „Furcht vor Strafe“, sondern durch eine „Erziehung zu einem gesunden rassemäßigen Empfinden“ müsse das gewünschte Handeln hervorgerufen werden. Die einschlägige Gesetzgebung zum Berufsbeamtentum, zur Rechtsanwaltschaft usw. und die allgemeine Aufklärung hätten auf diesem Gebiet „eindrucksvoller gewirkt, als eine Strafbestimmung es vermocht hätte“.

Gegen die vorgetragenen Auffassungen wandte sich entschieden Freisler, der die Vorschläge der preußischen Denkschrift wenigstens teilweise verwirklicht sehen wollte:

<sup>10</sup> Vgl. § 290 Abs. 1 der Kabinettsvorlage des neuen StGB vom Dezember 1936: „Wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, sich gegen Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen einer Dienststelle des Staates oder der Reichsleitung der Partei aufzulehnen oder einen Aufruf der Reichsregierung zu mißachten, wird mit Gefängnis bestraft“ (Arch. des IfZ, Sign. Da 27.49).

„Herr Reichsminister, ich kann es nicht ertragen, daß in diesem Kreise die Aufnahme eines Rassenschutzes in das neue Strafrecht überhaupt keine Befürwortung findet. Ich würde meine ganze kämpferische Vergangenheit nur als Vergangenheit bezeichnen, wenn ich nicht zu dem Gegenteil raten würde ... Weil es nicht möglich ist, ohne eine vorherige Änderung der Ehegesetzgebung einen strafrechtlichen Rassenschutz in Bezug auf den geschlechtlichen Verkehr Verschiedenrassiger aufzubauen, deshalb soll alles andere, was in dieser Richtung getan werden kann, auch nicht geschehen. Das zweite, was mir aufgefallen ist, ist die Beschränkung der Frage auf die Juden. Auch dagegen wehre ich mich.“

Wenn auch eine bestimmte Haltung des Volkes auf die Dauer nicht allein durch Strafen gesichert werden könne, müsse dennoch „der Staat zusätzlich eben auch mit Strafen arbeiten“. Der in der Denkschrift vorgeschlagene besonders schwere Fall von „Rasseverrat“ durch arglistiges Verschweigen der Zugehörigkeit zu einer fremden Rasse oder Täuschung bei Eingehung der Ehe oder zur Erlangung unehelichen Geschlechtsverkehrs könne auch ohne Änderung der Ehegesetzgebung als Straftatbestand aufgenommen werden, zumal das Unmoralische und Verwerfliche eines solchen Tuns im Volksbewußtsein lebendig sei: „Wir [sind] in der Gefahr ..., unsere Grundanschauung zu verraten, wenn wir nicht einmal diese Bestimmung aufnehmen.“ Nach eingehender Erörterung fügte die Kommission diese Bestimmung tatsächlich in den Entwurf ein; die Täuschung bei der Eheschließung sollte allerdings nur dann strafbar sein, wenn die Ehe aus diesem Grunde angefochten oder anders als durch Tod aufgelöst wurde. Freisler befürwortete außerdem eine Strafbestimmung gegen „ideellen Rasseverrat“, d. h. einen Schutz dagegen, „daß man in pseudowissenschaftlicher, in Wirklichkeit demagogischer Art das Entstehen und Werden dieser jetzt vorhandenen Blutgemeinschaft lächerlich macht“ oder herabsetzend kritisierte, da „die Zerstörung der geistigen, sittlichen und willensmäßigen Grundlagen immer die Wurzel des Übels“ darstelle. Dagegen wandte Gürtner ein, wenn jegliche abweichende wissenschaftliche Lehrmeinung zur Rassenforschung unterbunden würde, käme man „in einen Zustand hinein, der ungefähr dem der katholischen Kirche im 16. Jahrhundert entspricht, daß wir sagen: Wer über Dogmen streitet, wird verbrannt“. Der Vorschlag wurde schließlich von Freisler zurückgezogen, der selbst zugeben mußte, „daß der Begriff [des ‚ideellen Rasseverrats‘] in der Debatte noch nicht klar herausgearbeitet“ werden konnte. Dagegen wurde sein Vorschlag angenommen, den Tatbestand des böswilligen Entgegenwirkens gegen die Aufklärungsmaßnahmen zur Rassenpflege wegen der stärkeren Wirkung nochmals in den Abschnitt über den Schutz von „Rasse und Erbgut“ aufzunehmen, obwohl er bereits anderweitig generell erfaßt war.

Da Freisler die Strafbestimmung gegen Rassentäuschung über den Kreis der Juden hinaus angewendet wissen wollte – obwohl gerade das Problem der „Farbigen“ bei der Täuschung nur eine untergeordnete Rolle spielen konnte –, mußte sich die Kommission mit der Definition des Angehörigen einer „fremden Rasse“ beschäftigen. Dabei bereitete nicht so sehr die Frage der Einordnung von Mischlingen Schwierigkeiten – sie konnte von der zuständigen Stelle rein pragmatisch nach dem fremdrassigen El-

tern- oder Großelternanteil entschieden werden –, als vielmehr die Frage, *welche* Rassen denn überhaupt als „fremd“ angesehen werden sollten. Lösener mußte eingestehen, daß darüber auch im Reichsinnenministerium die Meinungen auseinandergingen und der Begriff der Rasse völlig unbestimmt sei: allein das deutsche Volk setze sich aus fünf Hauptrassen zusammen. Gürtner forderte, daß dem Richter eine ganz klare und praktische Definition an die Hand gegeben werden müsse, wozu sich eine Aufgliederung nach rassebiologischen Gesichtspunkten wegen ihrer Unbestimmtheit nicht eigne. Er wies – übrigens im Einverständnis mit Freisler – darauf hin, daß im Gesetz zwar die Unterscheidung, keinesfalls aber eine Wertung der Rassen zum Ausdruck kommen dürfe, die sich schon im eigenen Volk unheilvoll auswirke, „wo man immer hört: ‚Die nordische Rasse ist die edle‘ und sich bedrückt fühlt, wenn man weiß, daß neun Zehntel des deutschen Volkes dieser edlen Rasse gar nicht angehören“. Auf solche peinlichen Überspitzungen reagiere das Volk mit dem scherzhaften Hinweis, „man möge sich doch die Köpfe aller führenden Persönlichkeiten einmal anschauen, ob die nordische Abzeichen haben“. Während Freisler vorschlug, ins Gesetz selbst den Satz aufzunehmen: „Fremdrassig im Sinne dieser Bestimmungen ist jeder, dessen Vater oder Mutter farbige oder jüdischen Blutes ist“, trat Gürtner dafür ein, die Definition der im Täuschungsparagrafen erwähnten „fremden Rasse“ durch berufenerer Stellen in einer Ausführungsverordnung vornehmen zu lassen.

Aus diesen Erörterungen über den nie in Kraft gesetzten Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs geht hervor, daß die Justizleitung 1934 dank des Einflusses ihrer gemäßigten Vertreter ein strafrechtliches Verbot der „Mischehe“ und des Geschlechtsverkehrs zwischen „Ariern“ und Juden ablehnte. Obwohl diese Ablehnung durchaus auf Überlegungen rechtlicher und – wie bei Männern wie Gürtner angenommen werden kann – ethischer Art beruhte, konnte die Justizleitung gegenüber der politischen Führung nicht mit diesen Begründungen operieren. Sie mußte sich auf Argumente beschränken, die Aussicht hatten, von der Führung akzeptiert zu werden, und hob daher im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt auch in der Folgezeit stets außenpolitische Gründe hervor. Wie aber aus diesen Erörterungen gleichfalls hervorgeht, war sie sich völlig darüber klar, daß die Durchführung des Parteiprogramms auf diesem Gebiet ohne die radikalen Bestimmungen nicht erreicht werden konnte und die Führung deren Erlaß früher oder später fordern werde, sobald ihr der Zeitpunkt dafür opportun erschien. Schon deshalb konnten auch im September 1935 die inhaltlichen Forderungen zum Blutschutzgesetz für das Justizministerium keine Überraschung darstellen, sondern allenfalls der überstürzt festgesetzte Termin für ihre Realisierung.

Solange die „Ariergesetzgebung“ auf das Gebiet des Ehe- und Geschlechtslebens nicht ausgedehnt wurde, hatten jedenfalls die Gerichte und Behörden hier nach geltendem Recht zu verfahren. In einem Runderlaß vom 17. Januar 1934 ermahnte Frick die Reichs- und Landesbehörden ausdrücklich, die gesetzlichen Schranken, die die Reichsregierung mit der „Ariergesetzgebung“ gesteckt hatte, genau zu beachten und „ohne Verzug“ zu handeln, „wenn nach den zur Zeit maßgebenden Bestimmungen die Voraussetzungen für die Vornahme einer Amtshandlung (z. B. Eheschließung ...)

erfüllt“ seien, und zwar auch dann, „wenn sie vielleicht nationalsozialistischen Auffassungen nicht voll zu entsprechen scheinen“<sup>11</sup>. Die Standesbeamten hatten also weiter „Mischehen“ zu schließen, und für die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Scheidung solcher Ehen galten auch weiterhin die einschlägigen Paragraphen des BGB. Auf Fricks Runderlaß nahm auch das Reichsgericht Bezug, als es in einem oberstrichterlichen Urteil vom 12. Juli 1934 die Klage eines Ehemannes abwies, der die jüdische Abstammung seiner Frau bei seiner Eheschließung im Jahre 1930 gekannt hatte, aber die Ehe aufgrund des § 1333 BGB<sup>12</sup> nunmehr anfechten wollte, weil er die Bedeutung der Rassenverschiedenheit erst durch die Aufklärung nach der „nationalsozialistischen Revolution“ habe erkennen können. Das Reichsgericht wies darauf hin, daß auch künftig das Eingehen von „Mischehen“ nicht verboten sei, und daß die Gerichte ferner „nicht befugt [seien], den nationalsozialistischen Anschauungen über diejenigen Grenzen hinaus Geltung zu verschaffen, die die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates sich selbst gezogen hat“<sup>13</sup>. Das Gericht hob damit die gegensätzliche Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 2. März 1934 auf, obwohl Hans Frank als Reichsjuristenführer die Karlsruher Richter auf dem Badischen Juristentag öffentlich für ihre „mutige Entscheidung“ und ihr „erstes ganz großes Verdienst“ auf diesem Gebiet gelobt hatte<sup>14</sup>. Das Urteil des Reichsgerichts wurde vom BNSDJ und von der Akademie für Deutsches Recht kritisiert; der Vorsitzende des Akademie-Ausschusses für Familien- einschließlich Eherecht zog aus seiner Kritik das Fazit: „Die *Notwendigkeit* der Unterbindung weiterer Blutsvermischung des deutschen Volkes ist klar erkannt; eine ausreichende gesetzliche Handhabe fehlt. Sie wird kommen, weil sie kommen *muß*.“<sup>15</sup> Auch der Parteiführung war klar, daß eine Verwirklichung der Forderungen des Parteiprogramms in der Rassenfrage nur durch weitere gesetzgeberische Maßnahmen zu erreichen war. In den folgenden Monaten wurde daher dieser Fragenkomplex von der Parteipropaganda bei jedem sich bietenden Anlaß in den Vordergrund gerückt, wobei sich vor allem der fränkische Gauleiter Julius Streicher und sein antisemitisches Organ „Der Stürmer“ mit Meldungen über die „Schändung“ deutscher Mädchen durch Juden hervortaten. Streicher suchte Frick auf, um ihn in einer „kameradschaftlichen Aussprache“ zum Erlaß eines entsprechenden Verbots zu bewegen; er argumentierte, „daß schon bei einem einzigen Beischlaf

<sup>11</sup> Vgl. RdErl. des RMdI betr. Ariergesetzgebung v. 17.1. 34 an die Obersten Reichsbehörden, Reichsstatthalter u. Landesregierungen (MBIIV, S. 159).

<sup>12</sup> Nach § 1333 BGB konnte ein Ehepartner die Ehe anfechten, wenn er sich bei der Eheschließung über solche persönliche Eigenschaften seines Partners geirrt hatte, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Heirat abgehalten hätten. Durch seine allgemeine Fassung war dieser Paragraph die einzige materielle rechtliche Bestimmung des bürgerlichen Eherechts, die eine Berücksichtigung der Besonderheiten „mischrassiger“ Ehen noch am ehesten zuließ; es fehlte an einer einschlägigen „Generalklausel“.

<sup>13</sup> Ur. des RG v. 12.7. 34 (JW 1934, S. 2613 ff.).

<sup>14</sup> Vgl. Der Deutsche Rechtspfleger. Zeitschrift der Reichsfachgruppe Rechtspfleger im BNSDJ 1934, S. 208 f. Das Ur. des OLG Karlsruhe v. 2.3. 34, a. a. O., S. 292 ff.

<sup>15</sup> RA F. Mößner, Rassenmischehe und geltendes Recht (ZakDR 1934, S. 86 ff., S. 92), Hervorheb. im Original; zur Kritik durch den BNSDJ vgl. Kritische Umschau (DR 1934, S. 518).

eines Juden mit einer Arierin die Schleimhäute ihrer Scheide durch den artfremden Samen derartig ‚imprägniert‘ würden“, daß die Frau nie mehr „reinblütige Arier“ gebären könne<sup>16</sup>. Im Dezember 1934 wurde eine Ärztefachtagung über „Rassenhygienische und Erbbiologische Tagesfragen“ in Nürnberg durch die Teilnahme Streichers und regionaler Parteigrößen zu einer „machtvollen Kundgebung“ ausgeweitet, deren Teilnehmer in einem Telegramm an Reichsinnenminister Frick forderten, dem Erbgesundheitsgesetz vom Juli 1933 baldigst

„den selbstverständlich natur- und volksnotwendigen Abschlußparagrafen folgen zu lassen des Inhalts, daß jede versuchte körperliche Gemeinschaft zwischen deutscher Frau und Judenstämmling genau so wie die vollzogene mit schwerster Strafe geahndet wird, bei der deutschen Frau mit der Aberkennung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener körperlicher Gemeinschaft mit einem Judenstämmling mit Unfruchtbarmachung; beim Judenstämmling mit ebenfalls sofortiger Aberkennung der deutschen Staatszugehörigkeit, mit Beschlagnahme seines gesamten Vermögens, mit mindestens fünf Jahren Zuchthaus und nachheriger sofortiger Ausweisung aus Deutschland als unerwünschter Fremdrassiger ... das deutsche Volk bleibt nur am Leben, wenn es ab sofort seelisch und körperlich rassisch rein erhalten wird ..., wenn ab sofort durch vorerwähnte Maßnahmen und Strafandrohungen praktisch jede weitere jüdisch-rassische Vergiftung und Verseuchung des deutschen Blutes verhütet wird.“

Dieses Telegramm übersandte das Innenministerium „mit dem Anheimstellen der weiteren Veranlassung“ an das Reichsjustizministerium, das jedoch den Schwarzen Peter an „das für Rassefragen zuständige Reichsministerium des Innern“ mit dem Bemerkens zurückgab, daß es diesem Ministerium obläge, den ersten Schritt zu tun<sup>17</sup>. Wie aus dem nicht abgesandten Erstentwurf des Antwortschreibens hervorgeht, hatten die beteiligten Stellen über diese Angelegenheit „wiederholte Aussprachen“ gehabt, wobei sich das Justizministerium stets auf die abträglichen außenpolitischen Wirkungen eines solchen Gesetzes berufen hatte, die vom Auswärtigen Amt hervorgehoben worden waren<sup>18</sup>.

In die angeheizte Propaganda für ein strafrechtliches Verbot der „Rassenschande“ schaltete sich im April 1935 auch das erst wenige Wochen vorher gegründete Organ der SS „Das Schwarze Korps“ ein: es zitierte eine vom BNSDJ-Blatt „Der Deutsche Rechtspfleger“ vorgeschlagene Strafbestimmung, die bei „rasseschänderischem“ Geschlechtsverkehr Zuchthaus von 1 bis 15 Jahren, Verlust des Staatsbürgerrechts und des Vermögens sowie bei Rückfall Unfruchtbarmachung vorsah, und druckte die einschlägigen Vorschriften aus der Denkschrift des preußischen Justizministeriums aus

<sup>16</sup> Vgl. Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung. Aufzeichnungen von Dr. Bernhard Lösener, in: VfZ 9 (1961), S. 262 ff., hier S. 277 f. MinRat Lösener nahm als Rassereferent der Abt. I des RMdI an der Unterredung teil.

<sup>17</sup> Vgl. Schr. des RuPrMdI an den RuPrJM v. 12. 1. 35 nebst Telegr. aus Nürnberg v. 2. 12. 34 und Antwortschr. des JM v. 26. 1. 35 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/865).

<sup>18</sup> Vgl. den von den Abteilungsleitern II (Strafgesetzgebung) und IV (Bürgerliches Recht) paraphierten Entw. (a. a. O.).



dem Jahre 1933 ab. Es forderte, diese Vorschläge zum Gesetz zu erheben, um „dem rasseschänderischen Verbrechen des Juden an deutschen Frauen und Mädchen ein Ende“ zu bereiten: ein solches Gesetz werde „einmal eine Großtat der nationalsozialistischen Regierung genannt werden“<sup>19</sup>. In diesen Monaten kam es verschiedentlich zu Fällen von Lynchjustiz gegen Juden, die „Arierinnen“ als Geliebte hatten oder heiraten wollten. Bei diesem Kesseltreiben seitens der Bewegung war es kein Wunder, daß im Frühsommer 1935 schließlich einzelne Standesbeamte ihre Mitwirkung beim Aufgebot oder der Schließung von „Mischehen“ trotz Fricks Runderlaß vom Januar 1934 verweigerten. Als die Betroffenen daraufhin gemäß dem Personenstandsgesetz beim zuständigen Amtsgericht beantragten, den Standesbeamten zur Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Amtshandlung anzuhalten<sup>20</sup>, wurde auch die Justiz involviert. Einige Amtsgerichte ordneten Aufgebot und Eheschließung an, da „der Standesbeamte eine Eheschließung nicht ablehnen [dürfe], wenn keines der gesetzlichen Eehindernisse vorliege“, die in den §§ 1303–1315, 1349 BGB „erschöpfend und ausschließlich“ geregelt seien<sup>21</sup>. Andere Amtsgerichte wiederum erklärten die Ablehnung des Aufgebots für begründet; inwieweit Standesbeamte und Amtsrichter dabei aus eigener nationalsozialistischer Gesinnung handelten oder von örtlichen Parteifunktionären und der SA unter Druck gesetzt wurden<sup>22</sup>, sei dahingestellt: Immerhin wurden Standesbeamte verschiedentlich von den örtlichen Gestapostellen veranlaßt, beabsichtigte Eheschließungen zu melden, damit die Gestapo auf den arischen Partner „aufklärend“ einwirken konnte. Das Geheime Staatspolizeiamt verband seinen Vorschlag an das Innenministerium, den Standesbeamten diese Benachrichtigung generell vorzuschreiben, mit der Forderung an das Reichsjustizministerium, durch „eine baldige gesetzliche Regelung die zur Zeit bestehenden Schwierigkeiten aus dem Wege“ zu räumen<sup>23</sup>. Ob die von den bisherigen Gepflogenheiten abweichenden Handlungen mancher Standesbeamter und Richter nun freiwillig oder gezwungen erfolgten: fest steht, daß der Anstoß dazu auf jeden Fall von den Stellen der Bewegung ausging, die die staatlichen Ministerien zu gesetzgeberischen Schritten drängen wollten. Als eine ausreichende Begründung für ihren vom geltenden Recht abweichenden Beschluß sahen die Gerichte z. T. einfach den Verstoß gegen nationalsozialistische Prinzipien an, der in einer „Rassenmischehe“ liege. So erklärte z. B. das Amtsgericht Bad Sülze, durch eine solche Ehe würde „arisches Blut vermischt und für alle Zukunft vom völkischen Standpunkt aus unbrauchbar gemacht“. Obgleich „rein formalgesetzlich“ kein Verbot für eine Eheschließung bestehe, verstoße sie jedoch „gegen die wichtigsten Gesetze des Staates, die in der Reinerhaltung und Pflege des

<sup>19</sup> Vgl. SS-Oberscharführer Dr. K. Plischke, Kommt das Gesetz gegen Rasseverrat? (Das Schwarze Korps v. 10. 4. 35, S. 10).

<sup>20</sup> Vgl. § 11 Abs. 3 des ReichsG über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. 2. 1875 (Personenstandsg) (RGBl. S. 23).

<sup>21</sup> Beschl. des AG Königsberg, vgl. Anm. 26.

<sup>22</sup> So MinRat Lösener in seiner Aufz. (vgl. Anm. 16).

<sup>23</sup> Vgl. Schr. des Gestapa an das RJM v. 28. 5. 35, Dienststageb. des RJM, Bd. 3, Eintr. v. 19. 6. 35 (BA Sign. R 22/1056).

deutschblütigen Volkes bestehen. Eine derartige Ehe ist daher durch und durch unsittlich.“ Folglich könne „von einem Beamten nicht verlangt werden, daß er zu einer solchen Handlung seine Hand bietet“<sup>24</sup>. Das Amtsgericht Wetzlar sah den einschlägigen Parteigrundsatz als „bindenden Rechtssatz“ an: eine „durch Rasse Mischung eingetretene Entartung des deutschen Volkes“ zu verhindern und seinen „rassischen Wiederaufstieg“ zu sichern, sei „das unverrückbare höchste Ziel“ des Nationalsozialismus. Diesem auf den verschiedensten Gebieten der „Ariergesetzgebung“ sowie „in dem gesamten amtlichen und halbamtlichen Schrifttum des Staates und der NSDAP zutage tretenden Streben wäre es ein Schlag ins Gesicht, wollte der nationalsozialistische Staat gleichzeitig weiterhin Ehen zwischen Deutschblütigen und Juden zulassen“. Die Berufung auf den „formalgesetzlichen Zustand“ schlage nicht durch:

„Nationalsozialistische – das ist arteigene – Rechtsanschauung hat demgegenüber wieder das artgemäße Gesetz des Sollens aufgerichtet als Anforderung an jeden einzelnen, seine innere Haltung und äußere Lebensführung allein auf das Wohl seines Volkes auszurichten und dessen Belangen sich unterzuordnen. Dieser Satz ist bindendes geltendes Recht [!] des Dritten Reiches ... Mit diesem Rechtssatz steht die Eheschließung eines deutschblütigen Mannes mit einer Jüdin in unlösbarem Widerspruch.“<sup>25</sup>

Demgegenüber führte das Amtsgericht Königsberg in einem Beschluß zugunsten der Vornahme einer Eheschließung aus, daß neue Rechtsgrundsätze „nicht schon durch ihre Aufstellung, sondern erst dadurch, daß sie zum Gesetz erhoben werden, allgemeine Rechtsverbindlichkeit“ erlangten. Es wurde vom Landgericht Königsberg, das diesen Beschluß nach einer Beschwerde des Regierungspräsidenten aufhob, dahingehend belehrt, es sei nicht das Entscheidende,

„daß Rechtsgrundsätze zum Gesetz erhoben werden ..., sondern daß sie auf Grund allgemeiner Rechtsüberzeugung aufgestellt sind, rechtfertigt ihre Anwendung ... Die Tatsache, daß trotz bestehenden Rechtsgrundsatzes infolge der durch die Notwendigkeit abstrakter und doch klarer Gesetzesabfassung erforderlichen Zeit die Verkündung nicht so bald erfolgen kann [!], kann nicht dazu verleiten, ein auf Grund allgemeiner Rechtsüberzeugung mißbilligtes Verhalten noch für zulässig zu erachten und ihm sogar die gerichtliche Sanktionierung zu geben. Daß aber gerade die Eheschließung zwischen einem Juden und einer Arierin in Widerspruch zu deutscher Rechtsauffassung steht, kann niemandem zweifelhaft sein.“<sup>26</sup>

Diese Entscheidungen der Gerichte lagen ganz auf der Linie, die das Reichsrechtsamt der NSDAP offen propagierte: daß nämlich „die Rechtsgrundsätze ... nach nationalsozialistischer Anschauung *bindendes Recht*“ darstellten und folglich einem Deutschen „die Eingehung der Ehe mit einem Fremd-rassigen“ nicht gestattet<sup>27</sup>. Solche Feststellungen zielten darauf ab, die eindeutige Grenze, die die Gesetzgebung für die

<sup>24</sup> Beschl. des AG Bad Sülze v. 8.7. 35 (JW 1935, S. 2309).

<sup>25</sup> Beschl. des AG Wetzlar v. 17.6. 35 (JW 1935, S. 2083).

<sup>26</sup> Entsch. des LG Königsberg v. 26.8. 35 (DJ 1935, S. 1387).

<sup>27</sup> Vgl. den Artikel des Stabsleiters im Reichsrechtsamt der NSDAP, Hauptamtsleiter L. Fischer, Rassechande als strafbare Handlung (ZakDR vom August 1935, S. 537). Hervorheb. im Original.

rechtliche Stellung und Behandlung der Juden gezogen hatte, zu unterminieren. Gürtner prangerte diese Methode am 20. August 1935 auf einer Chefbesprechung mit Frick, Schacht, Schwerin von Krosigk, Popitz u. a. an, bei der es um die Schädigung der deutschen Wirtschaft durch exzessive antisemitische Aktivitäten ging: er beanstandete, daß jede Norm und Anordnung „solange wirkungslos bleiben müsse, als im Volke der Glauben genährt werde, daß die leitenden Stellen es nicht ungerne sähen, wenn ihre einschränkenden Anordnungen übertreten würden, da sie nur aus [außen-] politischen Rücksichten nicht so handeln könnten, wie sie gern wollten“. Er forderte, daß demgegenüber die Autorität und „der Grundsatz des Führerstaates ... durchgesetzt werden“ müsse<sup>28</sup>.

Nun gab es Gerichte, die es ablehnten, die Unzulässigkeit von „Mischehen“ mit dem Argument zu begründen, daß die nationalsozialistischen Parteigrundsätze unmittelbar anwendbares Recht seien. Sie sahen sich nach handfesteren positiv-rechtlichen Bestimmungen um und verfielen dabei auf den § 15 Abs. 4 des neuen Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935. Dieser Absatz lautete: „Den Angehörigen arischer Abstammung der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes ist das Eingehen der Ehe mit Personen nichtarischer Abstammung verboten. Zuwiderhandlungen haben den Verlust jedes gehobenen militärischen Dienstgrades zur Folge.“<sup>29</sup> Gegen eine generalisierende Auslegung dieser Bestimmung wandte sich das Justizministerium – und vor allem Freisler, der das Eheverbot keinesfalls auf diesem Wege geregelt, sondern zusammen mit seinen Vorschlägen über „Rassenverrat“ in einem eigenen Gesetz mit allgemein geltenden Strafbestimmungen verwirklicht sehen wollte. In einer Presseerklärung anlässlich der Einführung des Analogieparagrafen durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 lehnte er diese Auslegung als untaugliche Anwendung der Analogie ab, da „unmöglich anzunehmen wäre, der Gesetzgeber würde, wenn er neue Ehehindernisse aufstellen wolle, dies nebenbei im Wehrgesetz mit erledigen“<sup>30</sup>. In der Tat hätte es jeder Gesetzessystematik widersprochen, wenn im Wehrgesetz eine Materie geregelt worden wäre, die in das BGB gehörte. Der erste Satz der zitierten Bestimmung des Wehrgesetzes konnte kein Ehehindernis mit bürgerlichrechtlicher Wirkung, sondern lediglich ein Verbot im Wehrinteresse darstellen, an dessen Verletzung nur die im zweiten Satz aufgeführte Folge des Dienstgradverlustes geknüpft war. Diese Folge wäre völlig sinnlos gewesen, wenn Ehen, die gegen das Verbot verstießen, aufgrund des ersten Satzes überhaupt nicht mehr hätten zustande kommen können. Der Auffassung des Justizministeriums stimmte auch Frick in einem Schreiben von Mitte Juli zu. Die inhaltliche Wiedergabe dieses Schreibens im Diensttagebuch des Reichsjustizministeriums fährt fort: Im Hinblick darauf stehe Frick „nach wie vor auf dem Standpunkt, daß möglichst bald ein solches Ehehindernis der Rassenmischehe festgelegt werden müsse, wie dies in unserem Gesetzentwurf [!] vorgesehen ist“. Er halte es „nicht für

<sup>28</sup> Vgl. Verm. v. 27. 8. 35 über die Chefbesprechung am 20. Aug. 1935 im Reichswirtschaftsministerium (Handakten Lösener, Arch. des IfZ, Sign. F 71/2).

<sup>29</sup> Wehrgesetz v. 21. 5. 35 (RGBl. I, S. 609).

<sup>30</sup> Vgl. Berliner Lokal-Anzeiger v. 9. 7. 35, S. 1 f. (Ausschnitt in den Akten des RJM, BA Sign. R 22/867).

angängig, daß in dem Zeitraum bis zur Einführung des Eehindernisses [!] die Standesbeamten bei Eheschließungen, die den rasekundlichen Grundsätzen des NS-Staates aufs schärfste widersprechen, mitwirken“, und beabsichtige daher, ihnen „die Mitwirkung bei Eheschließungen zwischen Ariern und Nichtariern schon jetzt zu untersagen“. Der Entwurf eines entsprechenden Runderlasses an die Standesbeamten lag dem Schreiben bei<sup>31</sup>.

Aus diesem Schreiben geht hervor, daß sich Frick Mitte Juli 1935 unter dem ständigen Drängen der Parteistellen nunmehr entschlossen hatte, in absehbarer Zeit ein gesetzliches Verbot von „Mischehen“ zu erlassen, und daß um diese Zeit auch das Reichsjustizministerium für sein Ressort bereits einen entsprechenden Gesetzentwurf vorbereitet hatte oder an einem gemeinsamen Entwurf zumindest beteiligt war. In dem Runderlaß des Reichsinnenministers an die Standesbeamten, der unter dem Datum 16. Juli 1935 herausgegeben wurde, hieß es daher auch eindeutig, daß die Reichsregierung beabsichtige, „die Frage der Verehelichung zwischen Ariern und Nichtariern binnen kurzem [!] allgemein gesetzlich zu regeln“. Bis dahin sollten die Standesbeamten „in allen Eheschließungsfällen, in denen ihnen bekannt ist oder nachgewiesen wird, daß der eine Beteiligte Vollarier, der andere Volljude ist, das Aufgebot oder die Eheschließung bis auf weiteres“ zurückstellen. War ein Ausländer beteiligt, sollte unmittelbar an das Innenministerium berichtet werden<sup>32</sup>.

Daß das angekündigte Gesetz auf sich warten ließ, hatte seinen Grund offensichtlich darin, daß sich die beteiligten Stellen über die Einbeziehung und Behandlung der Mischlinge nicht einig waren. Deshalb hatte sich Fricks Erlaß zunächst auch eindeutig auf „Volljuden“ und „Vollarier“ beschränkt, d. h. auf Personen, deren sämtliche Eltern und Großeltern entweder Juden oder „Arier“ waren<sup>33</sup>. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes war die Ministerialbürokratie bestrebt, diese Beschränkung auf „Volljuden“ beizubehalten, während der Stellvertreter des Führers und der „Reichsärztführer“ die Forderung der Partei vertraten, daß auch „Judenstämme“, d. h. Mischlinge, von den Bestimmungen erfaßt werden müßten und bestehende „Mischehen“ entweder aufgelöst oder die arischen Ehepartner den Juden gleichgestellt werden sollten<sup>34</sup>.

Hatte es die Bewegung geschafft, auf dem Gebiet der „Mischehen“ die Ingangsetzung des Gesetzgebungsverfahrens für ein Verbot zu erzwingen, indem sie bei Verwaltung und Justiz über die Zulässigkeit dieser Ehen eine völlige Rechtsunsicherheit hervorgerufen hatte – die Zerstörung der Rechtseinheit durch die sich widersprechenden Entscheidungen der Gerichte war für die Justiz ein unerträglicher Zustand

<sup>31</sup> Vgl. Dienstageb. des RJM, Bd. 4, Eintr. v. 17. 7. 35 (BA Sign. R 22/1059).

<sup>32</sup> Vgl. RdErl. des RuPrMdI v. 26. 7. 35 an die Landesregierungen – Für Preußen: an die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (MBliV, S. 980 c).

<sup>33</sup> Diese Definition hatte das RMDI auf Anfrage des Württembergischen Innenministers ausdrücklich festgelegt und betont, daß die Standesbeamten nicht befugt seien, „über den Runderlaß hinaus Aufgebote zu verweigern“, insbesondere nicht unter Berufung auf das Wehrg (Dienstageb. des RJM, Bd. 4, Eintr. v. 13. 8. 35, BA Sign. R 22/1059).

<sup>34</sup> Vgl. dazu Lösener, a. a. O. (Anm. 16), S. 268, 274, 278.

–, so sollte sie nicht ruhen, bis auch der außereheliche Geschlechtsverkehr Deutscher mit „Nichtariern“ gesetzlich verboten wurde. Noch Ende Juli forderte Heydrich im Namen des Geheimen Staatspolizeiamts „mit Rücksicht auf die Unruhe [d. h. die von örtlichen Parteistellen inszenierten Ausschreitungen], die in der Bevölkerung durch das rasseschänderische Verhalten deutscher Frauen“ entstehe, vom Justizministerium erneut, „daß alsbald nicht nur eine Verhinderung von Mischehen gesetzlich festgelegt, sondern auch der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Ariern und Juden unter Strafe gestellt wird“<sup>35</sup>. In der Tat kam die Polizei bei der Verfolgung ungesetzlicher Einzelaktionen von Mitgliedern der Bewegung in die heikle Situation, die der Stellvertreter des Führers bereits im April in einer – wenn auch wirkungslosen – Warnung an die Parteigenossen vor „Terroraktionen gegen einzelne Juden“ dahingehend beschrieben hatte, daß „die Parteigenossenschaft in einen vom Judentum begrüßten Gegensatz zur politischen, zum großen Teil aus Parteigenossen bestehenden Polizei unseres Staates“ gebracht und dadurch „die Geschäfte des uns feindlichen internationalen Judentums“ besorgt würden<sup>36</sup>. Gestapo und oberste Parteiführung sahen in einer gesetzlichen Regelung den besten Ausweg aus diesem Dilemma. Deshalb wurde auch in der Öffentlichkeit der Propagandafeldzug für dieses Ziel fortgesetzt. Im August erklärte der Stabsleiter im Reichsrechtsamt der NSDAP, Hauptamtsleiter Fischer, in einem Artikel, „die durch die Presse in letzter Zeit bekanntgewordenen Schändungen deutscher Mädchen durch Juden“ hätten „in der Öffentlichkeit maßlose Erbitterung hervorgerufen“ und verlangten nunmehr „gebieterisch das Eingreifen des Staates zum Schutz der Volksgemeinschaft durch Einführung von Bestimmungen in das Deutsche Strafrecht, die den Rasseverrat und die Rasseschändung unter schwerste Strafe stellen“<sup>37</sup>. Am 9. September meldete sich abermals das Geheime Staatspolizeiamt mit dem Argument, daß die Judenfrage nicht „durch Mißhandlung Einzelner, Beschädigung persönlichen Eigentums oder andere Einzelaktionen gelöst werden“ könne. Neben verschiedenen gesetzgeberischen Maßnahmen forderte die Gestapoführung erneut das Verbot der „Mischehen“ und die Bestrafung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs<sup>38</sup>.

Der weiteren Verzögerung des angekündigten Gesetzes, die durch das Tauziehen zwischen den beteiligten Ministerien und der Parteiführung über extreme Forderungen der Partei – Zwangsscheidung von „Mischehen“, Geltung der Bestimmungen auch für Mischlinge bis hin zu den „Achteljuden“ und Sterilisierung oder sogar Todesstrafe für „Rasseschänder“ – verursacht worden war, setzte Hitler auf dem

<sup>35</sup> Schr. des Gestapa (gez. Heydrich) an das RJM, Eintr. v. 31.7. 35 im Dienstgeb. des RJM, Bd. 4 (BA Sign. R 22/1059).

<sup>36</sup> Vgl. die nichtveröffentlichte Anordnung des St. d. F. (gez. Heß) Nr. 63/35 v. 11.4. 35 (Archiv des IfZ, Sign. Db 15.03). Wie der OStA Breslau an das RJM berichtete, veröffentlichte z. B. die Stapostelle Breslau anlässlich Mißhandlungen wegen „Rassenschande“ eine Pressewarnung, „daß sie jede Person, die aus politischen Gründen andere mißhandele, sofort in Haft nehme und der Bestrafung zuführen werde“ (Dienstgeb. des RJM, Bd. 4, Eintr. v. 27.7. 35, BA Sign. R 22/1059).

<sup>37</sup> Vgl. Anm. 27.

<sup>38</sup> Schr. des Gestapa v. 9.9. 35, Dienstgeb. des RJM, Bd. 5, Eintr. v. 21.9. 35 (BA Sign. R 22/1088).

„Reichsparteitag der Freiheit“ im September 1935 ein plötzliches Ende. Ursprünglich wollte Hitler durch den Reichstag, der zum Abschluß des Parteitages am 15. September nach Nürnberg einberufen worden war, nur das vom Innenministerium vorbereitete Reichsflaggengesetz verabschieden lassen. Es ist anzunehmen, daß die mehrere Tage in seiner Umgebung weilenden Führer der Bewegung die Chance wahrnahmen, ihn von der dringlichen Notwendigkeit der „Judengesetze“ zu überzeugen. Auch mochte Hitler die bisherigen außenpolitischen Bedenken gegen derartige Gesetze zu diesem Zeitpunkt – nach der Rückkehr des Saarlandes aufgrund erfolgreicher Volksabstimmung, nach dem Ausbleiben ernsthafter Reaktionen auf die Wiedereinführung der Wehrpflicht sowie nach der Durchbrechung der Isolierung Deutschlands und der Erschütterung der militärischen Bestimmungen des Versailler Vertrages durch das Flottenabkommen mit Großbritannien – nunmehr als hinfällig ansehen. Jedenfalls wurden die zuständigen Referenten des Reichsinnenministeriums am Vortage der Reichstagsitzung plötzlich nach Nürnberg gerufen und mußten dort einen zur Vorlage bei Hitler bestimmten Entwurf formulieren<sup>39</sup>. Der Entwurf sollte außer dem Verbot von Ehen und außerehelichem Geschlechtsverkehr zwischen Juden und „Ariern“ auch ein Verbot der Beschäftigung „arischer“ Dienstmädchen in jüdischen Haushalten einschließen, um sie vor „rasseverderblichen geschlechtlichen Gefährdungen“ zu schützen. Die erste Vorlage des Innenministeriums wurde von Hitler abgelehnt und neben dem Entwurf eines „Reichsbürgergesetzes“ – das die Forderung des Parteiprogramms nach einer grundsätzlichen staatsbürgerlichen Schlechterstellung der Juden verwirklichen sollte – für das Blutschutzgesetz die Ausarbeitung von vier Entwürfen mit unterschiedlicher Schärfe befohlen. Um den von der Ministerialbürokratie vertretenen „mildesten“ Entwurf, der u. a. nur „Volljuden“ betraf, bei Hitler durchzubringen, suchte Staatssekretär Pfundtner die Unterstützung Außenminister v. Neuraths und Gürtners, die beide gleichfalls in Nürnberg weilten. Der Justizminister mußte bei dieser das Strafrecht tangierenden Vorlage im Gegensatz zu den beiden anderen „Nürnberger Gesetzen“ – dem Reichsflaggengesetz und dem Reichsbürgergesetz – ohnehin beteiligt werden. Ob Hitlers Entscheidung für die „mildeste“ Vorlage auf die Bemühungen v. Neuraths und Gürtners zurückzuführen ist, bleibt ungewiß. Anzunehmen ist dagegen, daß die Möglichkeit, den „rasseschänderischen“ außerehelichen Geschlechtsverkehr auch mit Gefängnis zu bestrafen – die Vorlage des Innenministeriums hatte hier ausschließlich die schärfere Zuchthausstrafe vorgesehen<sup>40</sup> –, auf der Einwirkung des Justizministers beruht; die Gefängnisstrafe sollte zunächst auch die „Normalstrafe“ werden, die von den Gerichten für dieses Delikt verhängt wurde, bis die Gestapo 1936 eine Verschärfung der Rechtsprechung erzwang<sup>41</sup>. Jedoch strich Hitler im Entwurf eigenhändig die Bestimmung, daß das Gesetz nur für „Volljuden“ gelten sollte, ordnete aber an, sie in die Meldung des „Deutschen Nachrichtenbüros“ (DNB) über die Nürnberger Gesetze aufzunehmen. Diese Prozedur sollte

<sup>39</sup> Zum folgenden vgl. die Aufz. des Rasseref. im RMDI Lösener, a. a. O. (Anm. 16), S. 273 ff.

<sup>40</sup> Vgl. den Entw. „Antrag Hitler, Heß, Dr. Frick und Genossen“ (Handakten Lösener, Arch. des IFZ, Sign. F 71/2).

<sup>41</sup> Vgl. im folgenden S. [22].

den Gerichten verschiedentlich Schwierigkeiten bereiten, da sich Betroffene in einschlägigen Fällen auf die offiziöse DNB-Notiz beriefen<sup>42</sup>, bis der im Gesetz verwendete Begriff der „Juden“ durch die Verordnung vom November genau definiert wurde.

In seiner Rede, in der Hitler den Reichstag um die Annahme der Gesetze ersuchte, sprach er vom Blutschutzgesetz hintergründig als von dem „Versuch der gesetzlichen Regelung eines Problems, das im Falle des abermaligen Scheiterns dann durch Gesetz zur endgültigen Lösung der nationalsozialistischen Partei übertragen [!] werden müßte“. Nach der Zustimmung des Reichstags appellierte er an die Abgeordneten, dafür zu sorgen, daß das Volk „den Weg des Gesetzes nicht verläßt, ... daß dieses Gesetz geadelt wird durch die unerhörteste Disziplin des ganzen deutschen Volkes, für das und die Sie verantwortlich sind“<sup>43</sup>. Daß Hitler auf einer anschließenden Versammlung von Parteiführern nochmals auf die Bedeutung der neuen Gesetze hinwies und „den Befehl für die Partei“ erneuerte, „jede Einzelaktion gegen Juden“ zu unterlassen<sup>44</sup>, deutet darauf hin, daß eine Beendigung der Ausschreitungen gegen „Rasseschänder“ immerhin ein Grund für die überstürzte Realisierung des Blutschutzgesetzes war.

Das von Hitler, Frick, Gürtner und Heß unterzeichnete Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935<sup>45</sup> verbot die Eheschließung (§ 1) und den außerehelichen Verkehr (§ 2) zwischen „Juden“ – gleich welcher Staatsangehörigkeit – „und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“. Trotzdem geschlossene Ehen waren nichtig, auch wenn sie „zur Umgehung dieses Gesetzes“ im Ausland geschlossen worden waren; die erforderliche Nichtigkeitsklage konnte jedoch nur der Staatsanwalt erheben. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. vor dem 17. September 1935, geschlossene Ehen blieben vom Verbot unberührt. Ferner durften Juden „weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren“ nicht in ihrem Haushalt beschäftigen (§ 3)<sup>46</sup>

<sup>42</sup> Vgl. z. B. Rückfrage des AG Leipzig an das RJM v. 7. 10. 35, als ein Standesbeamter das Aufgebot eines 25%igen Mischlings verweigerte (Diensttageb. des RJM, Bd. 5, Eintr. v. 12. 10. 35, BA Sign. R 22/1088); Urt. des LG Hanau v. 20. 3. 36 in einem „Rassenschandefall“: Obwohl das Gericht das Vorbringen des Angekl. als „unbeachtlichen Strafrechtsirrtum“ annahm, verhängte es eine vergleichsweise milde Gefängnisstrafe (Akten des RJM, BA Sign. R 22/50). Die GStAe beim KG und beim LG Berlin hielten es noch Anfang November 1935 für bedenklich, überhaupt Anklagen zu erheben, solange nicht geklärt sei, „wer als Jude im Sinne der Nürnberger Gesetze anzusehen sei“ (Diensttageb. des RJM, Bd. 6, Eintr. v. 6. 11. 35, BA Sign. R 22/1089).

<sup>43</sup> Vgl. VB Münchener Ausg. v. 16. 9. 35, S. 2.

<sup>44</sup> DNB-Bericht v. 15. 9. 35, zit. bei: M. Domarus, Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945. Bd. I.2, München 1965, S. 538 f.

<sup>45</sup> RGBl. I, S. 1146. Vgl. dazu W. Stuckart – H. Globke, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, München u. Berlin 1936; B. Lösener – F. Knost, Die Nürnberger Gesetze über das Reichsbürgerrecht und den Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre nebst Durchführungsverordnungen, Berlin 1936.

<sup>46</sup> Diese Vorschrift trat erst am 1. 1. 36 in Kraft, um den Betroffenen den Übergang in ein neues Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. Nach § 12 der Ersten VO zur Ausführung des G. zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 14. 11. 35 (RGBl. I, S. 1334) durften diejenigen, die

und weder die „Reichs- und Nationalflagge“ (Hakenkreuzfahne) hissen noch die Reichsfarben (Schwarz-Weiß-Rot) zeigen (§ 4). Da Hitler die Beschränkung auf „Volljuden“ gestrichen hatte, blieb die Abgrenzung des Personenkreises, auf den sich diese neuen Tatbestände bezogen, zunächst unentschieden. Deshalb dauerte auch das Tauziehen zwischen dem Reichsinnenministerium – das im Reichsbürgergesetz ermächtigt worden war, im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zur „Ergänzung“ dieses Gesetzes erforderliche Vorschriften zu erlassen – mit den Parteistellen fort. An einer der zahllosen Sitzungen nahm auch Gürtner teil<sup>47</sup>, da die Justiz schließlich Klarheit darüber gewinnen wollte, *wen* sie aufgrund des Blutschutzgesetzes strafrechtlich verfolgen sollte. Mit der von Hitler, Frick und Heß am 14. November unterzeichneten Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz kam endlich ein Kompromiß zustande, der zwar nicht die Gesamtheit, aber wenigstens die Mehrzahl der Halbjuden vor einer Gleichstellung mit den Volljuden bewahrte. Als Jude im Sinne des Gesetzes<sup>48</sup> sollte danach ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit neben dem „Volljuden“ mit vier volljüdischen Großeltern auch derjenige gelten, der von drei solchen Großeltern abstammte („Dreivierteljude“). Wer zwei volljüdische Großeltern hatte („Halbjude“), wurde – aber nur, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit besaß – als Jude angesehen, wenn er beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte oder ihr später beitrug, oder wenn er mit einem Juden verheiratet war – sich also „zum Judentum bekannte“ oder hingezogen fühlte –, oder wenn er einer (nicht verbotenen) Ehe oder einer außerehelichen Verbindung entstammte, die ein Voll- oder Dreivierteljude nach Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes mit einer ausländischen „Arierin“ eingegangen war, obwohl die Partner den in diesem Gesetz zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers kennen mußten.

Während eine in diesem Sinne als „Jude“ geltende Person bei Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot oder das Flaggenverbot mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wurde, stand auf verbotene Eheschließung Zuchthaus. Strafrechtlich verfolgt wurde nicht nur die Heirat eines Juden mit einem deutschblütigen Staatsangehörigen, sondern auch mit einem staatsangehörigen „Vierteljuden“, d. h. einem Mischling, der nur einen volljüdischen Großelternanteil hatte<sup>49</sup>. Bestraft wurden beide Partner und – soweit sie wissentlich handelten – als Gehilfen der Standesbeamte sowie die Trauzeugen. Für den Tatbestand des außerehelichen Geschlechtsver-

beim Erlaß des G. bereits in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, dort bleiben, wenn sie bis zum 31. 12. 35 das 35. (!) Lebensjahr vollendeten.

<sup>47</sup> So nach dem Bericht Löseners, vgl. seine Aufz., a. a. O. (Anm. 16), S. 281.

<sup>48</sup> Vgl. zum folgenden § 5 der Ersten VO zum Reichsbürgergesetz v. 14. 11. 35 (RGBl. I, S. 1333).

<sup>49</sup> Diese Ergänzung erfolgte durch § 2 der Ersten VO zur Ausf. des BlutschutzG v. 14. 11. 35 (RGBl. I, S. 1334). Nicht strafrechtlich verfolgt wurde demgegenüber die ohne Ausnahmegenehmigung erfolgte Eheschließung eines staatsangehörigen Halbjuden mit einem staatsangehörigen Deutschblütigen oder Vierteljuden (§ 3 VO) sowie zwischen staatsangehörigen Vierteljuden (§ 4 VO); in diesen Fällen lag auch nur ein aufschiebendes Eehindernis vor: die Eheschließung war zwar verboten und (nur) der Standesbeamte wurde nach § 69 PersonenstandsG bestraft, dennoch war die geschlossene Ehe gültig.



kehrts zwischen einem Juden und einem staatsangehörigen Deutschblütigen oder „Vierteljuden“<sup>50</sup> war wahlweise Gefängnis oder Zuchthaus vorgesehen; bestraft sollte jedoch nur der Mann werden (§ 5 Abs. 2), auch der „deutschblütige“ Mann, der mit einer Jüdin verkehrte. Für die Delikte der verbotenen Eheschließung und des verbotenen Geschlechtsverkehrs war im ersten Rechtszug die große Strafkammer zuständig; die Strafverfolgung eines Ausländers bedurfte der Zustimmung des Reichsjustiz- und des Reichsinnenministers<sup>51</sup>.

Mit diesem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom September 1935 hatte die Gesetzgebung das Strafrecht eindeutig in den Dienst der nationalsozialistischen Rassenideologie gestellt und einen weiteren Grundsatz des Rechtsstaates zerstört: die Rechtsgleichheit des Staatsbürgers vor dem Gesetz. Trugen die Bestimmungen des Reichsbürgergesetzes und die Verbote der Beschäftigung weiblichen „arischen“ Hauspersonals und der Flaggenhissung im Blutschutzgesetz eindeutig den Charakter diskriminierender Ausnahmegesetze gegen eine Minderheit, so trifft das in *materieller* Hinsicht gleichfalls auf die beiden Verbote gegen die „Rassenmischung“ zu, obwohl hier der Gesetzgeber die Diskriminierung *formal* vermeiden hatte, indem er sowohl den jüdischen wie den deutschblütigen Staatsangehörigen gleichermaßen die Eheschließung und den außerehelichen Geschlechtsverkehr mit den Angehörigen der anderen Gruppe verbot. Das Reichsinnenministerium selbst stellte fest, daß die Strafbestimmungen des Blutschutzgesetzes im oberschlesischen Abstammungsgebiet keine Anwendung finden könnten, „da dies eine Diskriminierung der jüdischen Rasse bedeuten würde“<sup>52</sup>, wie sie dort nach dem vom Völkerbund überwachten „Deutsch-Polnischen Oberschlesien-Abkommen“ vom 15. Mai 1922 rechtlich bis 1937 unmöglich war. Das Gesetz richtete in den folgenden Jahren nicht nur durch seine unmittelbare Anwendung Unheil an – bis 1940 wurden allein wegen „Rassenschande“ 1911 Personen rechtskräftig verurteilt<sup>53</sup> –, sondern ebenso durch seine Nebenwirkungen. Vor allem das Verbot des außerehelichen Verkehrs löste üble Schnüffeleien in intimste Lebensbereiche und Denunziationen aus, die meist niederen Motiven wie Sexualneid, Eifersucht, persönlicher Rache, geschäftlicher Konkurrenz oder sogar erpresserischer Absicht entsprangen. Davon abgesehen wurde die Strafzumessung bei diesem Delikt – der ein ungewöhnlich weiter Strafraum von einem Tag Gefängnis bis zu 15 Jahren Zuchthaus zur Verfügung stand – im Laufe der Jahre

<sup>50</sup> Diese Ausdehnung, die der Ergänzung des Eheverbots entsprach, erfolgte gleichfalls durch die Erste AusfVO, § 11. Da diese VO erst am 15. 11. 35 in Kraft trat, konnte ein vor diesem Zeitpunkt liegender außerehelicher Geschlechtsverkehr eines Juden mit einem „Vierteljuden“ strafrechtlich nicht verfolgt werden.

<sup>51</sup> §§ 14 und 16 der Ersten AusfVO v. 14. 11. 35 (a. a. O.).

<sup>52</sup> Vgl. Schr. des RuPrMdI an das RJM v. 31. 1. 36 (Dienststageb. des RJM, Bd. 7, Eintr. v. 4. 2. 36, BA Sign. R 22/928).

<sup>53</sup> Die Zahlen für die einzelnen Jahre lauten: 1935 = 11, 1936 = 358, 1937 = 512, 1938 = 434, 1939 = 365, 1940 = 231, vgl. Statist. Jb. für das Deutsche Reich Jg. 56–59 (1937–1941/42), das leider nur Angaben über „Rassenschande“ (§ 5 Abs. 2), nicht dagegen über die anderen Tatbestände des BlutschutzG enthält.

schärfer. Die Gerichte verhängten normalerweise dafür Gefängnis, bis sich das Geheime Staatspolizeiamt im März 1936 beim Justizministerium beschwerte, daß „die bisher von Gerichten erkannten Strafen, die in den meisten Fällen lediglich zwischen 6 Wochen und 1½ Jahren Gefängnis liegen, eine abschreckende Wirkung bisher verfehlt“ hätten und nicht geeignet seien, „die Reinhaltung deutschen Blutes als Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes zu sichern“; Heydrich forderte, daß die Staatsanwälte künftig „grundsätzlich Zuchthausstrafen“ beantragen sollten<sup>54</sup>. Obwohl der Leiter der Strafrechtspflegeabteilung zu dieser Forderung Heydrichs vermerkte: „Widerspricht dem Gesetz“, ergriff sein unmittelbarer Vorgesetzter Freisler Maßnahmen<sup>55</sup>, die den Anteil der Zuchthausstrafen in der Folgezeit ansteigen ließen<sup>56</sup>. Außerdem ging die Gestapo ab Mitte 1937 daran, ihr zu milde erscheinende Urteile dadurch zu „korrigieren“, daß sie „Rassenschänder“, die ihre Freiheitsstrafe verbüßt hatten, anschließend in Schutzhaft nahm<sup>57</sup>.

Neben der Verhängung höherer Strafen aus dem Blutschutzgesetz wurde mit der Zeit auch der Tatbestand des „außerehelichen Verkehrs“ extensiver ausgelegt. Bestimmte die Erste Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz, daß darunter „nur der Geschlechtsverkehr“ zu verstehen sei<sup>58</sup>, so bezog bereits der Kommentar von Stuckart und Globke „auch beischlafähnliche Handlungen, z. B. gegenseitige Onanie“ ein, wenn er auch „sonstige Handlungen erotischer Art, z. B. Küsse, Umarmungen, unzüchtige Berührungen“ nicht als dazugehörig ansah<sup>59</sup>. Auf Antrag des Oberreichsanwalts entschied schließlich der „Große Senat für Strafsachen“ des Reichsgerichts diese grundsätzliche Rechtsfrage am 9. Dezember 1936 dahingehend, daß „auch solche Betätigungen – Handlungen oder Duldungen –“ unter diesen Begriff fielen, „durch die der eine Teil seinen Geschlechtstrieb auf einem anderen Wege als durch Vollziehung des Beischlafs befriedigen will“<sup>60</sup>. Neben der Befassung der Ermittlungsbehörden und Gerichte mit den intimsten und heikelsten Fragen verursachte diese Definition eine ständige Ausdehnung des Bereichs der strafbaren Handlungen auf

<sup>54</sup> Vgl. Schr. des Gestapa (gez. Heydrich) an das RJM v. 21. 3. 36, das nur *eine* bis dahin verhängte Zuchthausstrafe erwähnt (Akten des RJM, BA Sign. R 22/51).

<sup>55</sup> Vgl. u. a. Freislers RV an die GStAe und OStAe v. 2. 4. 36 sowie an die OLGPräs. v. 1. 9. 36 über die Handhabung des Blutschutzgesetzes (Bestand RJM-Hauptbüro, Archiv des BJM).

<sup>56</sup> Vgl. z. B. die Aufstellung für LG-Bezirk Hamburg 1936–1942/43, in: H. Robinsohn, Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in „Rassenschandefällen“ beim Landgericht Hamburg 1936–1943, Stuttgart 1977, S. 52. Danach überwogen erstmals 1938 die Zuchthaus- die Gefängnisurteile (55: 51).

<sup>57</sup> Vgl. geh. RdErl. des Chefs der Sipo (gez. Heydrich) an alle Stapo- und Kripo(leit)stellen v. 12. 6. 37, von dem die Justizleitung erst Mitte Juli auf Umwegen erfuhr (Akten des RJM, BA Sign. R 22/50).

<sup>58</sup> Vgl. § 11 der Ersten AusfVO v. 14. 11. 35 (RGBl. I, S. 1334), so auch noch in der 1. Aufl. des Kommentars von Lösener-Knost (Anm. 45), S. 53.

<sup>59</sup> Stuckart-Globke, a. a. O. (Anm. 45), S. 112. Diese Definition wurde dann auch in die zweite Aufl. von Lösener-Knost, Berlin 1937, S. 69 f., übernommen.

<sup>60</sup> Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 70, S. 375; dazu F. K. Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV, Glashütten/Taunus 1971, S. 116 f.

diesem Gebiet. Hatte die Entscheidung des Großen Strafsenats immerhin die Vornahme einseitiger unzüchtiger Handlungen noch davon ausgenommen, so sah der 1. Strafsenat des Reichsgerichts am 9. Februar 1937<sup>61</sup> auch solche Handlungen als „Geschlechtsverkehr“ im Sinne des Blutschutzgesetzes an.

Eine ähnliche Entwicklung nahm die Bestrafung eines im Ausland vollzogenen außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Während das Blutschutzgesetz bei der verbotenen Eheschließung ausdrücklich erklärte, daß eine trotzdem geschlossene Ehe nichtig und die Partner folglich auch zu bestrafen<sup>62</sup> seien, „wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen“ würde, sah es für den außerehelichen Verkehr keine derartige Sonderregelung vor. Nach § 4 Abs. 2 StGB hätte also eine solche „Auslandstat“ im Inland nur dann bestraft werden können, wenn sie auch nach dem Recht des betreffenden ausländischen Staates verboten gewesen wäre<sup>63</sup>. Aber schon am 2. April verfügte Freisler auf eine Anfrage des Oberstaatsanwalts in Stuttgart, daß er gegen eine Anklageerhebung dann „keine Bedenken geltend zu machen“ habe, wenn sich die Partner zur Umgehung des Verbots vorübergehend ins Ausland begeben hätten. Da es sich hier um den typischen Versuch handele, „durch die Maschen des Gesetzes zu schlüpfen“, und „das gesunde Volksempfinden in derartigen Fällen Bestrafung fordert“, sei hier eine entsprechende Gesetzesanwendung aufgrund des im Juni eingeführten Analogieparagrafen (§ 2 StGB n.F.) voll gerechtfertigt. Diese seine Verfügung brachte Freisler sämtlichen Generalstaatsanwälten und Oberstaatsanwälten zur Kenntnis<sup>64</sup>. In der Rechtsprechung machte der Große Strafsenat des Reichsgerichts allen Unklarheiten auf diesem Gebiet am 23. Februar 1938 ein Ende, als er – allerdings ohne den Analogieparagrafen zu bemühen – entschied, daß ein Jude jedenfalls dann zu bestrafen sei, „wenn er die deutsche Staatsangehörige veranlaßt hat, zu diesem Zweck vorübergehend zu ihm ins Ausland zu kommen“. Der Senat argumentierte, daß das Ziel des Blutschutzgesetzes als „eines der Grundgesetze des nationalsozialistischen Staates ... auf das äußerste gefährdet“ sei, wenn hier die Möglichkeit einer Bestrafung nicht anerkannt werde<sup>65</sup>. Noch weiter ging der 4. Strafsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 14. Oktober 1938. Er erklärte, eine Tat werde dort begangen, wo die Verletzung des Rechtsgutes eintrete. Gegenstand des Schutzes im Blutschutzgesetz aber sei „das im deutschen Volke kreisende, zu ständiger Vermischung bestimmte deutsche Blut als ein lebendiger Organismus“. Da durch die rassenschänderische Tat „das deutsche Staatsvolk als blutmäßig einheitlicher ‚Organismus‘ regelmäßig unmittelbar verletzt“ würde, würde „sie nicht nur an dem Ort begangen, an dem sich der Geschlechtsverkehr vollzog, sondern auch im Gebiete des Deutschen Reiches als dem Orte des strafbaren Erfolges“<sup>66</sup>. Durch derartig extensive Auslegung

<sup>61</sup> Entscheidungen a. a. O., Bd. 71, S. 129; dazu Kaul, a. a. O., S. 121 ff.

<sup>62</sup> Vgl. Stuckart-Globke, a. a. O. (Anm. 45), S. 121 f. zu § 5 Abs. 1 BlutschutzG.

<sup>63</sup> So zu § 5 Abs. 2 BlutschutzG noch eindeutig Stuckart-Globke, a. a. O., S. 123 f.

<sup>64</sup> Vgl. Freislers Verf. an den OstA Stuttgart und seine RdVerf. an sämtliche GStAe und OstAe v. 2. 4. 36 (Best. RJM-Hauptbüro, Arch. des BJM).

<sup>65</sup> Entscheidungen a. a. O. (Anm. 60), Bd. 72, S. 91, auch DJ 1938, S. 422 ff.; Kaul, a. a. O., S. 136 ff.

<sup>66</sup> Entscheidungen a. a. O., S. 385, auch DJ 1939, S. 102 f.; Kaul, a. a. O., S. 142 ff.

und durch ihre verschärfte Anwendung hatten die strafrechtlichen Bestimmungen des Blutschutzgesetzes einen wesentlichen Anteil an der sozialen Isolierung der jüdischen Minderheit in Deutschland.

Ein persönlicher Schritt Hitlers bewog das Reichsjustizministerium, bald noch einmal gesetzgeberisch tätig zu werden, um das Blutschutzgesetz durch eine Bestimmung zu ergänzen, die die Straflosigkeit der an der „Rassenschande“ beteiligten Frau für die strafrechtliche Praxis eindeutig festlegte. Bei dieser Gelegenheit sollte sich erweisen, daß sich die Gestapo bei antijüdischen Verfolgungsmaßnahmen selbst durch eine Entscheidung Hitlers nicht zurückhalten ließ. Hitlers Forderung, daß bei „rassenschänderischem“ Verkehr nur der Mann bestraft werden sollte, ist seiner Auffassung zuzuschreiben, daß im Ehe- und Geschlechtsleben grundsätzlich nur der Mann aktiv und verantwortlich handele, während die Frau „hier ohnehin nur der passive Teil“ sei<sup>67</sup>. Wie bereits erwähnt, sah das Blutschutzgesetz beim verbotenen „außer-ehelichen Verkehr“ nur die Strafbarkeit des Mannes vor, und zwar aus reinen Überlegungen der Zweckmäßigkeit: Einmal sollte verhindert werden, daß der Mann durch Drohung mit einer Anzeige die Frau zur Fortsetzung der intimen Beziehung zwingen konnte. Zum anderen war eine Überführung in den meisten Fällen nur durch die Aussage der beteiligten Frau möglich; sie konnte aber das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 55 StPO nicht in Anspruch nehmen, wenn sie weder als Mittäter noch als Anstifter oder Gehilfe bestraft wurde und sich folglich durch ihre Aussagen selbst keine Strafverfolgung zuziehen konnte. Das Zeugnisverweigerungsrecht als Verlobte des Beschuldigten (§ 52 StPO) war ihr ohnehin genommen, da ein Verlöbniß zweier Personen, deren Eheschließung wegen ihrer Rassenverschiedenheit verboten war, grundsätzlich als ungültig angesehen wurde<sup>68</sup>. Die Gerichte verurteilten jedoch beteiligte Frauen, die die Strafverfolgung durch falsche Angaben zu vereiteln gesucht hatten, nach der Überführung wegen des Tatbestandes der Begünstigung, wobei sie die begangene „Rassenschande“ manchmal sogar strafverschärfend berücksichtigten<sup>69</sup>. Als Hitler einen Fall in der Presse las, bei dem eine Jüdin am 9. März 1937 vom Landgericht Karlsruhe wegen Begünstigung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden war, ließ er seinen Adjutanten SA-Obergruppenführer Brückner im Reichsjustizministerium anrufen: „Die Verurteilung der Frau sei nach seiner Ansicht nicht gerechtfertigt, weil, wie er dem Herrn Minister gegenüber wiederholt zum Ausdruck gebracht habe, die Strafverfolgung im Falle der Rassenschande nur gegen den Mann gerichtet werden dürfe.“ Hitler „wünsche, daß in diesem Sinne auf eine Abänderung des Urteils hingewirkt werde“<sup>70</sup>. Das Ministerium wies noch am selben Tag den Ge-

<sup>67</sup> So z. B. schon in *Mein Kampf*, München 1933, S. 275.

<sup>68</sup> Vgl. Stuckart-Globke, a. a. O. (Anm. 45), S. 122 f.

<sup>69</sup> Vgl. die Ausführungen des OStA Darmstadt auf der Bespr. der OLGPräs., GStAe und mit der Aburteilung von Verbrechen nach dem BlutschutzG befaßten Gerichtsvors. und OStAe im RJM am 13. 11. 36 (Niederschr. über die Aussprache aus Anlaß der Tagung betr. die Blutschutzrechtsprechung v. 13. Nov. 1936, Akten des RJM, BA Sign. R 22/51).

<sup>70</sup> Vgl. Verm. des persönl. Ref. Gürtners, KGRat Kaulbach, v. 12. 3. 37 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/50).

neralstaatsanwalt in Karlsruhe telefonisch an, durch den zuständigen Oberstaatsanwalt gegen das Urteil beim Reichsgericht Revision mit dem Ziel eines Freispruchs einlegen zu lassen, da die Verurteilung der Mitangeklagten dem Grundgedanken des Blutschutzgesetzes widerspreche. Nach Prüfung der eingesandten Akten beauftragte das Ministerium ferner den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, diese Auffassung dem entscheidenden Senat gegenüber zu vertreten, da bei Erlaß des Blutschutzgesetzes eindeutig davon ausgegangen worden sei, daß „in Rassenschandesachen nur die beteiligten Männer bestraft werden“ sollten und es daher nicht angängig sei, „auf dem Umwege über eine Bestrafung wegen Begünstigung auch die mitbeteiligten Frauen zur Verantwortung zu ziehen“<sup>71</sup>. Es ergab sich jedoch die Schwierigkeit, daß das Reichsgericht gerade einen Tag vor dem angefochtenen Urteil des Landgerichts – am 8. März 1937 – die Bestrafung einer an der „Rassenschande“ beteiligten Frau wegen Begünstigung ausdrücklich bejaht hatte, „wenn sie im Verfahren gegen den Mann wissentlich unwahr aussagt“<sup>72</sup>. Erst nach mehrmonatiger Verzögerung meldete sich am 3. September Oberreichsanwalt Brettle beim Ministerium, er habe Bedenken, sich „im Sinne des dortigen Erlasses der Revision anzuschließen“, da die Begünstigung nicht zu der – für Frauen straffreien – Haupttat gehöre, sondern eine später begangene und daher völlig selbständige Tat „gegen ein anderes Rechtsgut“ darstelle. Er könne auch dem Grundgedanken des Blutschutzgesetzes in dieser Hinsicht keine Ausnahme für die an der Rassenschande beteiligte Frau von der Rechtsordnung entnehmen. Im Gegenteil dürfe auf das Druckmittel des Begünstigungsparagraphen (§ 257 StGB), der auch unwahre begünstigende Zeugenaussagen unter Strafe stelle, gegenüber der beteiligten Frau schon deswegen nicht verzichtet werden, da sie „sehr viel schwerere Arten von Begünstigung“ begehen könne: „z. B. auch dem Verbrecher Unterschlupf verschaffen, ihm über die Grenze helfen, wichtige Beweismittel vernichten“. Deshalb sehe er „keine zureichenden Gründe, die Revision der Staatsanwaltschaft zu vertreten. Es würde auch wohl aussichtslos sein“, da das Reichsgericht inzwischen bereits in einem weiteren Urteil vom 30. Juni 1937 im gegenteiligen Sinn entschieden habe. Deshalb müsse er es „für ausgeschlossen ansehen, daß es davon noch abgehen könnte“. Aus diesen Gründen bat der Oberreichsanwalt, ihn „zu ermächtigen, die Revision zurückzunehmen“<sup>73</sup>.

Das Reichsjustizministerium, das Hitler schon am 3. Mai mitgeteilt hatte, daß die Revision durchgeführt werde, kam dadurch in eine schwierige Lage. Aber auch seine Strafgesetzgebungsabteilung äußerte Zweifel, ob Hitlers Wunsch durch Auslegung des geltenden Rechts erfüllt werden könnte, und schlug vor, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten und an das Innenministerium und den Stellvertreter des Führers wegen einer entsprechenden zweiten Durchführungsverordnung zum Blutschutzge-

<sup>71</sup> Verm. des zuständigen Ref. v. 13.3.37 u. Schr. des Leiters der Abt. III (Strafrechtspflege), MinDir. Crohne, an den OReiA beim RG v. 3.5.37, ferner an Hitler z.H. SA-Obergruppenf. Brückner v. 3.5.37 (a. a. O.).

<sup>72</sup> Urt. des RG (3. Strafsenat) v. 8.3.37 (DJ 1937, S. 668).

<sup>73</sup> Schr. des OReiA beim RG (gez. Brettle) an das RJM v. 3.9.37 (Akten des RJM, a. a. O.).

setz heranzutreten<sup>74</sup>. Nachdem der Leiter dieser Abteilung, Ministerialdirektor Schäfer, das Problem mit dem Oberreichsanwalt im Ministerium mündlich erörtert hatte, brachte Brettle schriftlich am 4. Januar 1938 zu den bereits geäußerten rechtlichen Bedenken zusätzlich kriminalpolitische Gründe gegen die beabsichtigte Regelung vor. Bei der Mehrzahl der „Rassenschande“-Fälle sei eine Anklage überhaupt nur möglich, weil wenigstens einer der Beteiligten ein Geständnis ablege. In der Regel verabredeten aber beide Partner eine Ablehnung der Tat, und erfahrungsgemäß hielten sich die Frauen meist auch daran. Nur dann, wenn beide Teile verhaftet würden, pflege „sehr bald, mindestens bei einem Teil – meistens dem weiblichen – die Hoffnung zu schwinden, daß das Leugnen Erfolg hat ... Sollten nun die beteiligten Frauen wegen Begünstigung nicht zur Strafe gezogen werden dürfen, dann könnte gegen sie dieserhalb auch keine Untersuchungshaft verhängt werden.“ Auch die Beeidigung im vorbereitenden Verfahren (§ 65 StPO) versage hier als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage, da die Bindung der Partner für gewöhnlich so eng sei, daß die Frau außer der „Rassenschande“ auch noch den Meineid auf sich nehme, zumal sie meist davon ausgehen könne, daß kein Dritter von der Tat wisse und ihr Partner nun noch stärker an der Geheimhaltung interessiert sein werde, um sich nicht noch eine zusätzliche Strafe wegen Anstiftung oder Beihilfe zum Meineid einzuhandeln. Zum Schluß begründete der Oberreichsanwalt seine Ansicht mit Argumenten, die ein bezeichnendes Licht auf die Methoden der Polizei – aber auch auf seine Einstellung dazu – werfen: könne nämlich die Frau nicht mehr wegen Begünstigung in Untersuchungshaft genommen werden, so werde sich die Polizei „damit helfen, daß sie über den weiblichen Partner der Rasseschande die Schutzhaft verhängen läßt, wie es auch bisher schon nicht selten geschah. So wenig es nun erwünscht ist, daß die Polizei in rein kriminellen Verfahren zur Anordnung der Schutzhaft schreitet, so wäre ein solches Verfahren immer noch besser [!] als ein Verzicht auf Bestrafung eines guten Teils der Rasseschandeverbrechen.“ Durch die Beibehaltung der Bestrafung der beteiligten Frau wegen Begünstigung werde somit vor allem „der naheliegenden Gefahr vorgebeugt, daß sich der mit Aufklärung der Rasseschande befaßte Polizeibeamte in den Mitteln vergreift [!]. Gerade hier könnte beim Versagen des Gesetzes an den Beamten, dessen ganzes Bestreben dahin geht, den Schuldigen zu überführen, die Verurteilung herantreten, den in Haft befindlichen männlichen Partner, namentlich wenn er Jude ist [!], durch *unerlaubte* Einwirkung zu einem Geständnis zu bringen.“<sup>75</sup>

Um die Stichhaltigkeit dieser kriminalpolitischen Argumente des Oberreichsanwalts zu prüfen, veranstaltete die Abteilung III (Strafrechtspflege) des Justizministeriums – die unterdessen gleichfalls zu der Überzeugung gelangt war, daß „dem Wunsch des Führers und Reichskanzlers ... nur durch die von der Abt. II [Strafgesetzgebung] vorgeschlagene Änderung der AusfVO zum Bl[ut]Sch[utz]G[esetz]

<sup>74</sup> Vgl. Stellungnahme der Abt. II (Strafgesetzgebung), am 11. 10. 37 von MinDir. Schäfer gezeichnet (a. a. O.).

<sup>75</sup> Vgl. Schr. des OReiA beim RG (gez. Brettle) an das RJM v. 4. 1. 38 (a. a. O.), Hervorheb. im Original.

Rechnung getragen werden“ könne – eine Umfrage bei fünf Generalstaatsanwälten, ob nach ihren Erfahrungen eine Beibehaltung der Strafbarkeit unwahrer Aussagen die Wahrheitserforschung bei „Rasseschande“-Fällen tatsächlich begünstige. Während die Generalstaatsanwälte von Breslau, Frankfurt a. M. und Karlsruhe die Frage bejahten, sprach sich der Generalstaatsanwalt Berlin gegen die Strafdrohung wegen Begünstigung in diesen Fällen aus, da die Frau meist ohnehin falsche Angaben mache, um allein schon der Schande zu entgehen, „oder weil sie befürchtet, in Schutzhaft genommen zu werden [!]“. In diesen Fällen nütze die Strafdrohung überhaupt nichts, sie bewirke im Gegenteil nur, daß die Frau auch in der Hauptverhandlung – in der sie bislang oft ein Geständnis ablege – bei ihrer falschen Aussage bleibe. Nach dem Bericht des Generalstaatsanwalts Hamburg sprach sich die Staatsanwaltschaft seines Bezirks für die Bestrafung der Begünstigung aus, während die Gerichtsvorsitzenden die Möglichkeit der Verteidigung in der Hauptverhandlung für wichtiger hielten; er selbst schloß sich der Meinung der Richter an, „da die Polizei noch andere Druckmittel hat, um wahrheitsgemäße Angaben zu erzwingen, wie z. B. die Einweisung in ein Schulungslager“<sup>76</sup>.

Am 8. Juni 1938 meldete sich auch Heydrich, der durch den Generalstaatsanwalt Karlsruhe von den Erörterungen im Reichsjustizministerium erfahren hatte, und bat, ihn zu beteiligen, „da die Entscheidung dieser Frage unter Umständen auch für die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen gegen die an der Rassenschande Beteiligten von Bedeutung sein“ könne<sup>77</sup>. Gürtner entschied, daß die Frage mit dem Innenministerium und der Polizeiführung besprochen und der Reichsführer SS dabei „auf die Bedenken hinsichtlich seiner Praxis der Inschutzhaftnahme der betreffenden Frau hingewiesen werden“ solle, die Hitlers Entscheidung über die Nichtverfolgung der beteiligten Frau widersprach. Auf der Besprechung der Referenten der genannten Stellen, die am 6. Juli stattfand, beriefen sich die Justizvertreter auf den Wunsch Hitlers. Der Vertreter des Innenministeriums erklärte, seine Dienststelle wisse von einer Stellungnahme Hitlers zu dieser Frage nichts, ihr sei „bisher lediglich bekannt, daß der Führer und Reichskanzler bis auf weiteres an der Blutschutzgesetzgebung nichts geändert wissen“ wolle. Das Innenministerium würde es daher begrüßen, „wenn sich eine Regelung der aufgetauchten Schwierigkeiten ohne jede Inanspruchnahme des Gesetzgebers ermöglichen ließe“. Auch der Vertreter des Reichsführers SS versicherte, daß ihm eine „Weisung“ Hitlers zu diesem Punkt nicht bekannt sei. Er teilte mit, daß im Gegenteil „seit einiger Zeit ... seitens der Geh. Staatspolizei die an einem rassenschänderischen Verkehr beteiligte Frau grundsätzlich in Schutzhaft genommen [werde]“<sup>78</sup> und zwar regelmäßig erst nach rechtskräftiger Verurteilung des am Verkehr beteiligten Mannes“. Diese Maßnahme – bei der zwischen Jüdinnen und deutschblütigen Frauen kein Unterschied gemacht werde – erfolge lediglich, um einer Wiederholung der „Rassenschande“ vorzubeugen. Eine endgültige Stellungnahme zur Frage

<sup>76</sup> Vgl. Stellungnahme der Abt. III u. Inhalt der Ber. der fünf befragten GStAe (a. a. O.).

<sup>77</sup> Schr. des RFSSuChdDtPol. im RMdI (gez. Heydrich) an das RJM v. 8. 6. 38 (a. a. O.).

<sup>78</sup> Hinsichtlich der beteiligten Jüdin schon angeordnet durch Heydrichs Erl. v. 12. 6. 37 (s. Anm. 57).

der Bestrafung der beteiligten Frau wegen Begünstigung sowie eine schriftliche Mitteilung der Grundsätze, nach denen bei der Einschutzhafnahme derartiger Frauen verfahren werde, könne erst nach seinem Vortrage bei Himmler erfolgen<sup>79</sup>.

Obwohl das Justizministerium auf die Notwendigkeit einer baldigen Antwort der Polizeiführung hinwies und sie auch mehrmals anmahnte, ließ sie auf sich warten. Schließlich wurde im Oktober beim Geheimen Staatspolizeiamt telefonisch die Auskunft eingeholt, daß der Reichsführer SS an der Praxis festhalten wollte, zumindest an einem „rasseschänderischen Verkehr“ beteiligte *Jüdinnen* in Schutzhaft zu nehmen; „an einer ev. Bestrafung der Frau wegen Begünstigung habe er kein Interesse“<sup>80</sup>. Trotz der Tatsache, daß sich das Justizministerium in diesem Falle auf einen Wunsch Hitlers berufen konnte, dauerte es noch Monate, bis es die laut Blutschutzgesetz zu beteiligenden Stellen – das Reichsinnenministerium und den Stellvertreter des Führers – zum Handeln bewegen konnte. Offensichtlich hatte das Innenministerium Hemmungen, auf diesem Gesetzgebungsgebiet die Fronten abermals in Bewegung geraten zu lassen und dadurch den status quo zu gefährden, den es gegenüber extremen Parteiforderungen erreicht hatte. Wohl um der Parteiführung nicht erst Anlaß zu geben, bei dieser Gelegenheit ihrerseits Änderungsvorschläge vorzubringen, wurde nicht die Form einer Zweiten Ausführungsverordnung, sondern einer bloßen Ergänzungsverordnung zur Ersten Ausführungsverordnung gewählt. Diese Ergänzung vom 16. Februar 1940 fügte der Ausführungsverordnung einen Absatz zu, in dem „für das Verbrechen der Rassenschande“ nunmehr ausdrücklich „der Mann verantwortlich“ erklärt wurde, und daher „die beteiligte Frau auch nicht wegen Teilnahme oder Begünstigung, im Bereich des österreichischen Strafrechts auch nicht wegen Verhehlung oder falscher uneidlicher Aussage vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde“ bestraft werden konnte<sup>81</sup>. Damit war die beteiligte Frau zwar vor gerichtlicher Bestrafung, nicht aber vor der Schutzhaft und dem Verhör bewahrt: Hitlers spätere Behauptung, er habe es „abgeschafft“, „daß eine Frau zur Aussage über intime Dinge gezwungen“ sei<sup>82</sup>, traf zwar auf die Vernehmung über Einzelheiten nach Art und Umständen des Geschlechtsverkehrs zu, die er unterbunden wissen wollte<sup>83</sup>, nicht je-

<sup>79</sup> Vgl. Niederschr. über die Bespr. im RJM v. 6.7. 38 (Akten des RJM, a. a. O.).

<sup>80</sup> Vgl. Referentenverm. v. 13.10. 38 (a. a. O.).

<sup>81</sup> Vgl. die von Pfundtner (i. V.), Heß und Gürtner unterzeichnete VO zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz v. 16.2. 40 (RGBl. I, S. 394). Die beteiligte Frau blieb somit nur dann strafbar, wenn sie einen Meineid leistete, um den angeklagten Mann zu entlasten. Das Statist. Jb. für das Deutsche Reich Jg. 56 (1937) bis Jg. 59 (1941/42) weist für die drei Jahre 1937–39 insgesamt 19 aufgrund § 5 Abs. 2 BlutschutzG rechtskräftig verurteilte Frauen (!) aus, ab 1940 bezeichnenderweise keine mehr.

<sup>82</sup> Vgl. H. Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–42, Bonn 1951, S. 326 (10.3. 42 nachmittags).

<sup>83</sup> Nach Lektüre der Strafakten eines Frauenmörders ließ Hitler dem RJM und dem RFSSuChdDtpol. mitteilen, daß bei der Vernehmung von Frauen außer der notwendigen Feststellung des Geschlechtsverkehrs „unnötige Ausfragereien“, die bestenfalls Rückschlüsse auf die Geistesverfassung des Fragenden zuließen, abzustellen seien (Schr. des Chefs der Reichskanzlei Lammers v. 11.8. 42, BA Sign. R 22/1085). Das RJM entsprach diesem Ersuchen durch die RV an die OLGPräs. und



doch auf die Feststellung des Verkehrs selbst. Angesichts der Praxis der Gestapo, beteiligte Frauen beliebig in Schutzhaft zu nehmen, war die Ergänzungsverordnung vom Februar 1940 – die übrigens die letzte Verordnung mit materiell-rechtlichen Ergänzungs- bzw. Ausführungsbestimmungen zum Blutschutzgesetz blieb<sup>84</sup> – ein reiner Pyrrhussieg des Reichsjustizministeriums. Als im Juli 1943 die Ahndung aller strafbaren Handlungen von Juden in die Zuständigkeit der Polizei übergang<sup>85</sup>, wurde der Justiz die strafrechtliche Verfolgung der Delikte aus dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, soweit sie von Juden begangen wurden, ohnehin völlig entzogen.

---

GStAe v. 2. 10. 42, der entsprechende Befehl Himmlers für die Polizei wurde dem RJM von Lammer am 9. 9. 42 mitgeteilt (a. a. O.).

<sup>84</sup> Die 2. AusfVO v. 31. 5. 41 (RGBl. I, S. 297) und die 3. AusfVO v. 5. 7. 41 (RGBl. I, S. 384) betrafen nur die Einführung des BlutschutzG in den eingegliederten Ostgebieten bzw. im Protektorat.

<sup>85</sup> Vgl. Dreizehnte VO zum Reichsbürgergesetz v. 1. 7. 43 (RGBl. I, S. 372).